



VERBAND FREUNDE ALTER LANDMASCHINEN DER SCHWEIZ
AMIS DES VIEILLES MACHINES AGRICOLES DE LA SUISSE
AMICI DELLE VECCHIE MACCHINE AGRICOLE DELLA SVIZZERA
AMIS DA VEGLIAS MASCHINAS AGRICULAS DA LA SVIZRA

Statuten

Art. 1 Name, Sitz, Organisation

- 1.1 Unter dem Namen „FREUNDE ALTER LANDMASCHINEN DER SCHWEIZ“ (FALS) besteht ein Dachverband mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten. Im FALS sind die nach Landesgegenden gebildeten Sektionen zusammengefasst. (Namen freigestellt)
- 1.2 Der FALS vereinigt gesamtschweizerisch Sektionen und Institutionen, die sich mit der Erhaltung, Restaurierung und dem Betrieb alter Landmaschinen befassen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Wahrnehmung der übergeordneten Koordinationsaufgaben zwischen den Sektionen und Wahrung der Gesamtinteressen; z.B. Verhandlungen mit Behörden, Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Interessengruppen im In- und Ausland.
- 2.2 Organisation von Veranstaltungen, Landmaschinenausstellungen, Vorträgen sowie anderen Anlässen.
- 2.3 Der Dachverband kann landwirtschaftliche Museen beraten und unterstützen.
- 2.4 Die Herausgabe einer Verbandszeitschrift mit regionalen und überregionalen Beiträgen. Sie erscheint mindestens viermal pro Jahr und wird allen Mitgliedern der angeschlossenen Sektionen zugestellt. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliederbeiträge und Insertionsgebühren. Gestaltung und Inhalt bestimmt ein Redaktionskomitee.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der FALS besteht aus:
 - angeschlossenen Sektionen und deren Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Sponsormitgliedern
 - Museen und anderen Institutionen
- 3.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Aufnahme erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit.
- 3.3 Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes oder von Delegierten Personen ernannt, welche sich um den FALS besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen finanzieller Art. Die Ernennung erfolgt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit durch die Delegiertenversammlung.

- 3.4 Als Sponsormitglieder können Vereine, Firmen und andere juristische Personen sein, welche mindestens den 5-fachen Vereinsbeitrag zu entrichten.
- 3.5 Jedes aufgenommene Museum kann einen Delegierten mit beratender Stimme an die Delegiertenversammlung entsenden.

Art. 4 Austritte, Ausschlüsse

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösen einer Sektion.
- 4.2 Austritte sind dem Sekretariat schriftlich bis zum Jahresende (31. Dezember) mitzuteilen.
- 4.3 Ausschlüsse infolge Nichtbezahlens des Vereinsbeitrages erfolgen nach zweimaligem schriftlichen Mahnen durch Vorstandsbeschluss.
- 4.4 Ausschlüsse anderer Natur beschliesst die Delegiertenversammlung und teilt ihren Beschluss schriftlich mit Grundangabe mit.

Art. 5 Organe des FALS

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Revision

Art. 6 Die Delegiertenversammlung

- 6.1 Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz. Sie besteht aus je zwei Delegierten pro Sektion und dem Zentralvorstand mit Stimmrecht sowie der Vertreter der Museen mit beratender Stimme. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a) Genehmigung von Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget
 - b) Wahlen
 - c) Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Festsetzung des Verbandsbeitrages
 - e) Statutenrevisionen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des FALS
- 6.2 Die Delegiertenversammlung wird jährlich zweimal abgehalten. Der Vorstand hat spätestens 6 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen.
- 6.3 Anträge und Termine von Veranstaltungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dieser versendet darauf bis spätestens 10 Tage vor der DV eine Traktandenliste.
- 6.4 Bei der Abstimmung gilt, wenn von der Versammlung nicht anders beschlossen, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.5 Das aufzunehmende Protokoll wird vom Aktuar und dem Vorsitzenden unterzeichnet und allen Delegierten zugestellt.
- 6.6 Eine Sektion kann die Einberufung einer aussergewöhnlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 7 Der Vorstand

- 7.1 Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Delegiertenversammlung einen Vorstand für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: (Zur Vereinfachung der Schreibweise wird jeweils nur die männliche Form verwendet)
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzern
- 7.3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- 7.4 Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet - im Verhinderungsfalle vertreten durch den Vize-Präsidenten - je mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich zu Zweien und hat bei Abstimmungen den Stichtscheid.
- 7.5 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Funktionen.
- 7.6 Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen.
- 7.7 Der Kassier führt die Kasse.
Das Sekretariat ist mit der Führung der Mitgliederliste und der FALS-Korrespondenz beauftragt und orientiert die Mitglieder über Veranstaltungen und Anlässe.
- 7.8 Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.
- 7.9 Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung innert zweimonatiger Frist verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.10 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer ordentlichen Sitzung verlangt.

Art. 8 Revisoren

- 8.1 Alljährlich werden die Kassageschäfte durch zwei Revisoren kontrolliert, die von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt werden.
- 8.2 Die Revisoren unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit entsprechendem Antrag.

Art. 9 Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen des FALS setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Schenkungen
 - d) Verkauf von Werbeartikeln
 - e) Reinerlös aus Veranstaltungen gemäss Art. 2.2
- 9.2 Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 9.3 Die Führung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Auslagen für Porto-, Fahr- und Telefonspesen werden vergütet.

Art. 10 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des FALS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Mitgliederliste zu bereinigen.

Art. 12 Auflösung des FALS

- 12.1 Im Falle der Auflösung des Dachverbandes "Freunde alter Landmaschinen der Schweiz" ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss den angeschlossenen Sektionen nach Mitgliederzahl zu überweisen.
- 12.2 Die Auflösung des FALS kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Art. 13 Statuten

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 1993. Sie wurden von der Delegiertenversammlung des Dachverbandes FALS vom 26. November 1993 genehmigt.

Namens des Verbandes FREUNDE ALTER LANDMASCHINEN DER SCHWEIZ

Der Präsident

Der Aktuar

Hermann Wyss

Werner Lang